

Nachhaltige Beschaffung von Bauleistungen

55. Schleswig-Holsteinischer Bau- und Vergaberechtstag

Oliver Schubert

Leiter des Justizariats der GMSH und

Leiter der Nachprüfungsstelle

oliver.schubert@gmsh.de

0431 599-1112

Inhaltsübersicht

Teil 1	Begriff der Nachhaltigkeit	3 – 7
Teil 2	Vergaberechtliche Grundlagen für die nachhaltige Beschaffung	8 – 11
Teil 3	Das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers	12 – 53
A.	Markterkundung	14 – 19
B.	Leistungsbeschreibung	20 – 39
I.	Strategische Beschaffungen	20 – 22
II.	Gebot der Produktneutralität als Begrenzung des Leistungsbestimmungsrechts	23 – 26
III.	Gütezeichen	27 – 39
C.	Ausführungsbedingungen	40 – 43
D.	Erteilung des Zuschlags, Zuschlagskriterien	44 – 53

Teil 1

Begriff der Nachhaltigkeit

Begriff der Nachhaltigkeit

- **Abschlussbericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, „Brundtland-Kommission“, „Unsere gemeinsame Zukunft“, 1987:**

Die Nachhaltigkeit beschreibt eine „Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können“.

- **Frage:** Welche Aspekte müssen betrachtet werden, damit künftige Generationen in die Lage versetzt werden, ihre Bedürfnisse zu befriedigen?

Drei-Säulen-Modell zum Begriff der Nachhaltigkeit

Ökonomie

Soziales

Ökologie

Drei-Säulen-Modell zum Begriff der Nachhaltigkeit

(Abschlussbericht der Enquete-Kommission, Schutz des Menschen und der Umwelt, BT-Drucks. 13/11200, S. 18 ff)

- **Ökonomische Verantwortung:**
 - Langfristige Strategien werden verfolgt.
 - Die Profitmaximierung darf nicht das einzige Ziel sein.
- **Soziale Verantwortung:** Soziale Stabilität, Solidarität und soziale Gerechtigkeit müssen berücksichtigt werden.
- **Ökologische Verantwortung:**
 - Grundlage der Existenz sind die Umwelt und Ressourcen.
 - Die vorhandenen Ressourcen müssen achtsam genutzt und die natürliche Regenerationsfähigkeit der beteiligten Systeme muss bewahrt werden.

Drei-Säulen-Modell zum Begriff der Nachhaltigkeit

(Abschlussbericht der Enquete-Kommission, Schutz des Menschen und der Umwelt, BT-Drucks. 13/11200, S. 18 ff)

- **Enge Verzahnung der drei Säulen:**
 - Zwischen den drei Säulen bestehen **komplexe Zusammenhänge**, die **integrativ behandelt** werden müssen.
 - Es geht um die Schaffung eines intakten ökonomischen, sozialen und ökologischen Gefüges **für nachfolgende Generationen**. Das eine ist ohne das andere nicht zu haben.

Teil 2

Vergaberechtliche Grundlagen für die nachhaltige Beschaffung

Vergaberechtliche Grundlagen für die nachhaltige Beschaffung

▪ § 97 Abs. 3 GWB:

- **Inhalt:** Bei der Vergabe **werden** Aspekte der Qualität und der Innovation sowie **soziale und umweltbezogene Aspekte** nach Maßgabe dieses Teils **berücksichtigt**.
- Der **rein wettbewerbsspolitische Grundsatz der neutralen Beschaffung (keine vergabefremden Kriterien)** wird **nicht mehr vertreten**.
(Müller, Brauser-Jung, Wiedemann, Kus, Dieks in: Röwekamp/Kus/Portz/Prieß, 5. Aufl., § 97 GWB Rn. 11)
- Das **Vergaberecht** wird vielmehr **verstärkt zur Unterstützung gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele genutzt (strategische Ziele)**.

Vergaberechtliche Grundlagen für die nachhaltige Beschaffung

- **§ 97 Abs. 3 GWB:**

- Die **Einbeziehung sozialer und umweltbezogener Aspekte** bei der Vergabe ist für den Auftraggeber **nicht zwingend**. Der Gesetzgeber wollte für den öffentlichen Auftraggeber zusätzliche Handlungsmöglichkeiten schaffen und nicht in seine Beschaffungsautonomie eingreifen.

(Müller, Brauser-Jung, Wiedemann, Kus, Dieks in: Röwekamp/Kus/Portz/Prieß, 5. Aufl., § 97 GWB Rn. 116; Ziekow in: Ziekow/Völlink, 4. Aufl., § 97 GWB Rn. 61; Opitz in: Burgi/Dreher/Opitz, Beck'scher Vergaberechtskommentar, Bd. 1, 4. Aufl., § 97 GWB Rn. 12)

Vergaberechtliche Grundlagen für die nachhaltige Beschaffung

- **Vergaberechtliche Grundlagen des Landes Schleswig-Holstein:**
(§ 2 Abs. 1 S. 2 und S. 3 VGSH)

Bei der Vergabe können gemäß § 97 Absatz 3 GWB Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale, gleichstellungs- und umweltbezogene Aspekte Berücksichtigung finden. Strategische Ziele und Nachhaltigkeitsaspekte können in jeder Phase eines Vergabeverfahrens, von der Definition der Leistung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen einbezogen werden.

Teil 3

Das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers

Das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers

Markterkundung

Leistungsbeschreibung

Strategische Beschaffungen

Gebot der Produktneutralität

Gütezeichen

Ausführungsbedingungen

Erteilung des Zuschlags, Zuschlagskriterien

Eignungskriterien

Teil 3

Das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers

A.

Markterkundung

(§ 2 EU Abs. 7 VOB/A)

Markterkundung

(§ 2 EU Abs. 7 VOB/A)

- **Vor Durchführung eines Vergabeverfahrens** muss sich der Auftraggeber bereits über die Konsequenzen der Produkt- oder Dienstleistungsauswahl im Hinblick auf umweltbezogene und soziale Kriterien informieren.
(Beneke, VergabeR 2018, 227)
- Häufig führen geänderte Anforderungen, z. B. an ökologische Auswirkungen, zu einer anderen Produktpalette.
- Grundlage dieser Überlegungen kann eine **Markterkundung** sein, wenn dem Auftraggeber Marktkenntnisse fehlen.
(§ 28 VgV, § 2 EU Abs. 7 VOB/A)

Markterkundung

(§ 2 EU Abs. 7 VOB/A)

▪ Regelung des § 2 EU Abs. 7 VOB/A

(7) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens kann der öffentliche Auftraggeber Marktconsultationen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmer über seine Pläne zur Auftragsvergabe und die Anforderungen an den Auftrag durchführen. Die Durchführung von Vergabeverfahren zum Zwecke der Markterkundung ist unzulässig.

- Die Markterkundung ist **auch bei nationalen Vergabeverfahren zulässig**. Allerdings darf hierfür ebenfalls kein Vergabeverfahren durchgeführt werden; § 2 Abs. 5 VOB/A.
(Schranner in: Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim, 21. Aufl., § 2 VOB/A Rn. 102)

Markterkundung

(§ 2 EU Abs. 7 VOB/A)

▪ Beispiele für eine Markterkundung:

- Auskunft von Sachverständigen, Behörden oder von Marktteilnehmern
- Messebesuche
- Informationen über das Internet
- Austausch mit anderen Beschaffern

Markterkundung

(§ 2 EU Abs. 7 VOB/A)

▪ Informationsgewinnung:

- Eine Markterkundung, zum Beispiel mit den Bietern, dient der **Gewinnung von Informationen für den Auftraggeber**. Sie dient der Vergabevorbereitung.
- Eine Markterkundung kann sinnvoll sein, um eine **fundierte Leistungsbeschreibung** auf einer **realistischen Kalkulationsgrundlage** erstellen zu können.
- Die Unternehmen bieten aufgrund technischen Fortschritts bereits nachhaltigere, aktuellere Lösungen für Probleme an, als dies den Beschaffenden bekannt ist.
(Beneke, VergabeR 2018, 227)

Markterkundung

(§ 2 EU Abs. 7 VOB/A)

▪ Grenze für eine Markterkundung:

- Grundsätzlich ist es nicht zu beanstanden, dass der Auftraggeber bei der Markterkundung auf Informationen von Unternehmen zurückgreift.
(Fandrey in: Röwekamp/Kus/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 28 VgV Rn. 8)
- Die Auskunft darf nicht wettbewerbsverzerrend sein und nicht zu einem Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Transparenz führen.
(BR-Drs 87/16, S. 182)
- **Empfehlungen:**
 - Bei mehreren Unternehmen anfragen
 - Alle Unternehmen erhalten dieselben Informationen.

Teil 3

Das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers

B.

Leistungsbeschreibung

(§ 31 Abs. 3 VgV, § 7a EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A)

I.

Strategische Beschaffungen

Leistungsbeschreibung

(§ 31 Abs. 3 VgV, § 7a EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A)

▪ Regelung des § 7a EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A:

Die geforderten Merkmale können sich auch auf den spezifischen Prozess oder die spezifische Methode zur Produktion beziehungsweise Erbringung der angeforderten Leistungen oder auf einen spezifischen Prozess eines anderen Lebenszyklus-Stadiums davon beziehen, auch wenn derartige Faktoren nicht materielle Bestandteile von ihnen sind, sofern sie in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Zielen verhältnismäßig sind.

▪ Der Begriff der geforderten Merkmale umfasst auch die Merkmale gemäß § 97 GWB:

(Herrmann in: Heiermann/Riedl/Rusam, 14. Aufl., § 7a EU VOB/A Rn. 4)

- Qualität
- Innovation
- Soziale Aspekte
- Umweltbezogene Aspekte

Leistungsbeschreibung

(§ 31 Abs. 3 VgV, § 7a EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A)

- **Umfassendes Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers bereits auf der Ebene der Leistungsbeschreibung:**
 - Der Auftraggeber darf auch Aspekte der Leistung festlegen, die über die **Merkmale des eigentlichen Auftragsgegenstands hinausgehen**.
 - Der **Auftragsbezug** besteht auch dann, wenn die sozialen und umweltbezogenen Aspekte **kein materieller Bestandteil der Leistung** sind.
(Schranner in; Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim, 21. Aufl., § 7a EU VOB/A Rn. 2; Herrmann in: Heiermann/Riedl/Rusam, 14. Aufl., § 7a EU VOB/A Rn. 4)
 - **Beispiele:**
 - Entscheidet sich der Auftraggeber für die Beschaffung von fair gehandelten Kaffee, so bezieht sich dieses Merkmal auf den Produktionsprozess und den Handel des Produkts, nicht jedoch auf eine konkrete, materielle Eigenschaft des Kaffees.
 - Die Forderung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen wirkt sich materiell nicht auf die Baustoffe und Baumaterialien aus.

Teil 3

Das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers

B.

Leistungsbeschreibung

(§ 31 Abs. 3 VgV, § 7a EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A)

II.

Gebot der Produktneutralität als Begrenzung des Leistungsbestimmungsrechts

Gebot der Produktneutralität als Begrenzung des Leistungsbestimmungsrechts

- **Kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot:**
 - **Spannungsverhältnis:** Zwischen dem Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers und dem Diskriminierungsverbot besteht ein Spannungsverhältnis.
 - **Beispiel:** Innovative Lösungen, bei denen Nachhaltigkeitsaspekte besonders beachtet werden, können zunächst nur von einem Unternehmen angeboten werden.
 - Das **Gebot der Produktneutralität** begrenzt das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers.
(Prieß, Friton in: Röwekamp/Kus/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 31 VgV Rn. 51; Trutzel in: Ziekow/Völlink, 4. Aufl., § 31 VgV Rn. 49)

Gebot der Produktneutralität als Begrenzung des Leistungsbestimmungsrechts

- **Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers:**
 - Der **Auftraggeber** ist in seiner Entscheidung frei, welchen **Auftragsgegenstand** er für erforderlich oder wünschenswert hält.
 - Hierbei handelt es sich um eine Entscheidung, die **dem Vergaberecht vorgelagert** ist, d. h. sie wird vom Vergaberecht nicht erfasst.
- **Begrenzung des Leistungsbestimmungsrechts durch das Vergaberecht:**
 - Das Vergaberecht regelt die **Art und Weise** der Beschaffung, so z. B. das Gebot der Produktneutralität.
 - Das Vergaberecht bestimmt nicht, **was** der Auftraggeber beschafft.

Ausnahmen vom Gebot der Produktneutralität

(§ 31 Abs. 6 VgV, § 7 EU Abs. 2 VOB/A, § 7 Abs. 2 VOB/A)

- Grundsätzlich ist **keine Markterkundung notwendig**, ob eine andere Lösung möglich ist.
- Das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers ist aber **nicht grenzenlos**.
- Die Beschaffungsentscheidung des Auftraggebers muss **nachvollziehbar** sein und ihr dürfen **keine sachfremden, willkürlichen oder diskriminierenden Erwägungen** zugrunde liegen.
(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.06.2012 – VII-Verg 7/12, ZfBR 2012, 723; OLG München, Beschluss vom 26.03.2020 – Verg 22/19, IBR 2020, 308)
- Handelt es sich um eine Lösung, die aus nachvollziehbaren Gründen, zum Beispiel aus Nachhaltigkeitsgründen, gerechtfertigt ist, so kann der Wahl des Beschaffungsgegenstands nicht das Diskriminierungsverbot entgegenstehen. **Anderenfalls wäre die öffentliche Hand nicht in der Lage, Innovationen zu beschaffen.**
(Beneke, VergabeR 2018, 227)

Teil 3

Das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers

B.

Leistungsbeschreibung

(§ 31 Abs. 3 VgV, § 7a EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A)

III.

Gütezeichen

Nachweisführung durch Gütezeichen

(§ 34 VgV, § 7a EU Abs. 6 VOB/A)

▪ Regelung des § 7a EU Abs. 6 Nr. 1 S. 1 VOB/A:

Der Auftraggeber kann für Leistungen mit spezifischen umweltbezogenen, sozialen oder sonstigen Merkmalen in den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Ausführungsbedingungen ein bestimmtes **Gütezeichen als Nachweis dafür verlangen**, dass die **Leistungen den geforderten Merkmalen entsprechen**.

▪ Sinn und Zweck einer Nachweisführung durch Gütezeichen:

- Die Bieter haben durch ein Gütezeichen nachzuweisen, dass die von ihnen angebotene Leistung den vom Auftraggeber geforderten Merkmalen entspricht.
- Gütezeichen haben bei den Nachhaltigkeitskriterien eine besondere Bedeutung, weil sie häufig bei umweltbezogenen oder sozialen Standards verwendet werden.

Nachweisführung durch Gütezeichen

(§ 34 VgV, § 7a EU Abs. 6 VOB/A)

- **Nachweisführung durch Gütezeichen als Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers:**

- **Leistungsfestlegung:**

Mit der Wahl eines Gütezeichens ist bereits die Festlegung von Material- und Qualitätskriterien verbunden. Mit einem Gütezeichen wird daher auch die Leistung in einem gewissen Rahmen festgelegt.

(Beneke, VergabeR 2018, 227)

- **Art und Weise der Nachweisforderung:**

Das Leistungsbestimmungsrecht umfasst auch die Freiheit, bestimmte Nachweise für die Konformität des Angebots mit der Leistungsbeschreibung zu fordern.

(Prieß, Friton in: Röwekamp/Kus/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 34 VgV Rn. 4)

Anforderungen an Gütezeichen

(§ 7a EU Abs. 6 Nr. 1 S. 2 Buchst. a) bis e) VOB/A)

Verbindung zum Auftragsgegenstand und Eignung als Nachweismittel

Objektiv nachprüfbare und nichtdiskriminierende Kriterien

Offenes und transparentes Verfahren zur Einführung von Gütezeichen und Teilnahme aller Beteiligten an dem Verfahren

Zugänglichkeit der Gütezeichen für alle Beteiligten

Festlegung der Anforderungen an die Gütezeichen von einem unabhängigen Dritten

Gleichwertige Gütezeichen

(§ 7a EU Abs. 6 Nr. 3 VOB/A)

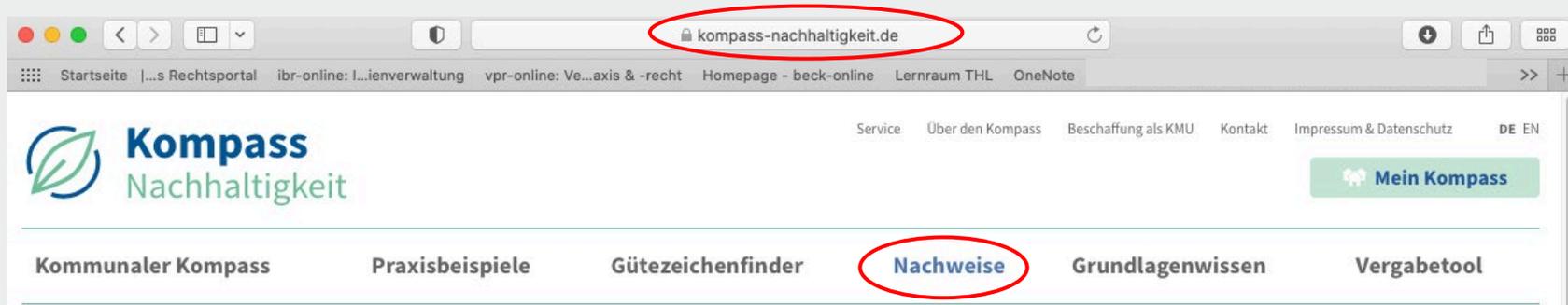
- **Regelung des § 7a EU Abs. 6 Nr. 3 VOB/A:** Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen.
 - Die Regelung hat insbesondere Bedeutung für **Gütezeichen**, die in einem **anderen EU-Mitgliedstaat** ausgestellt worden sind.
 - Auch andere Gütezeichen müssen die **Anforderungen gemäß § 7a EU Abs. 6 Nr. 1 S. 2 Buchst. a) bis e) VOB/A** erfüllen.
 - Die **Beweislast für die Gleichwertigkeit** hat der Bieter zu tragen.
 - Die Prüfung muss der Auftraggeber **dokumentieren**. Hierbei kommt ihm ein Beurteilungsspielraum zu.

Andere Belege

(§ 7a EU Abs. 6 Nr. 4 VOB/A)

- Ein öffentlicher Auftraggeber muss andere Belege als das geforderte Gütezeichen akzeptieren, wenn ein **Bieter unverschuldet** und nachweislich ein (bestimmtes oder gleichwertiges) Gütezeichen **gar nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist** erlangen konnte.
- Der Beleg muss den **Nachweis** erbringen, dass die **Anforderungen des Gütezeichens** erfüllt werden.
- **Beispiel:** Technisches Dossier des Herstellers
(Prieß, Friton in: Röwekamp/Kus/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 34 VgV Rn. 14)
- Der **Bieter hat die Pflicht, den Nachweis durch andere Belege zu führen**. Eine bloße Eigenerklärung des Bieters, dass die angebotene Leistung den Kriterien des Gütezeichens entspricht, genügt nicht.
- Die Prüfung der Gleichwertigkeit ist Aufgabe des Auftraggebers, wobei ihm ein Beurteilungsspielraum zukommt.

Gütezeichen finden



ORIENTIERUNG BEHALTEN IM SIEGEL-DSCHUNDEL

Sie möchten Gütezeichen nach konkreten sozialen und ökologischen Kriterien suchen oder Unterschiede zwischen Standards herausfinden? Dann nutzen Sie einfach unseren Gütezeichenfinder, um verfügbare Siegel zu filtern und zu vergleichen. Darüber hinaus finden Sie zu den Gütezeichen Listen von Unternehmen mit zertifizierten Produkten.

[ZUM GÜTEZEICHENFINDER](#)

Gütezeichen finden

Produktübersicht

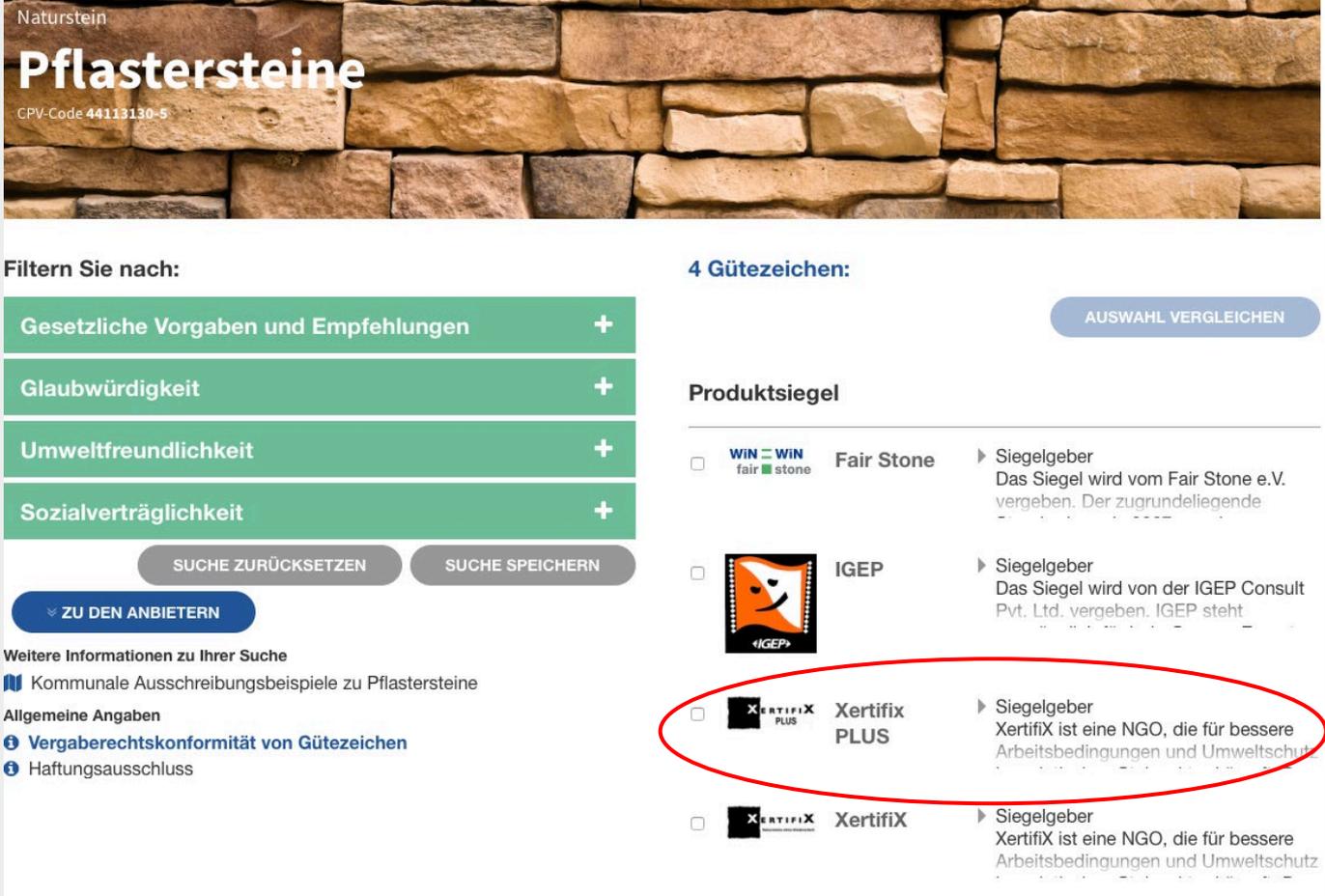
Produkt ODER CPV-Code...

Alternativ können Sie alle Produkte aus jeweils einer unserer Gruppen auflisten



Oft Gesucht	Bekleidung & Textilien	Computer	Leder & Lederprodukte	Mobilfunkgeräte	Naturstein	Papier	Wasch- & Reinigungsmittel
T-Shirts	Personalcomputer	Pflastersteine	Hosen				
Druckpapier	Reinigungsmittel	Datenverarbeitungsgeräte (Hardware)	Polohemden				
Arbeitsbekleidung	Toilettenpapier	Bettwäsche	Terminkalender oder Terminplaner				
Tragbare Computer	Arbeitshandschuhe (Textil)	Tischcomputer	Bildschirme				
Feuerwehruniformen	Fotokopierpapier	Flachbildschirme	Polizeiuniformen				

Gütezeichen finden



Naturstein

Pflastersteine

CPV-Code 44113130-5

Filtern Sie nach:

- Gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen +
- Glaubwürdigkeit +
- Umweltfreundlichkeit +
- Sozialverträglichkeit +

SUCHE ZURÜCKSETZEN SUCHE SPEICHERN

ZU DEN ANBIETERN

Weitere Informationen zu Ihrer Suche

- Kommunale Ausschreibungsbeispiele zu Pflastersteine

Allgemeine Angaben

- Vergaberechtskonformität von Gütezeichen
- Haftungsausschluss

4 Gütezeichen: AUSWAHL VERGLEICHEN

Produktsiegel

-  **Fair Stone** ▶ Siegelgeber
Das Siegel wird vom Fair Stone e.V. vergeben. Der zugrundeliegende
-  **IGEP** ▶ Siegelgeber
Das Siegel wird von der IGEP Consult Pvt. Ltd. vergeben. IGEP steht
-  **Xertifix PLUS** ▶ Siegelgeber
Xertifix ist eine NGO, die für bessere Arbeitsbedingungen und Umweltschutz
-  **Xertifix** ▶ Siegelgeber
Xertifix ist eine NGO, die für bessere Arbeitsbedingungen und Umweltschutz

Gütezeichen finden



▼ Siegelgeber

XertifiX ist eine NGO, die für bessere Arbeitsbedingungen und Umweltschutz im asiatischen Steinsektor kämpft. Der Verein mit Sitz in Hannover hat rund 50 Mitglieder, einen ehrenamtlichen Vorstand und einen hauptberuflichen Geschäftsführer. Für die so genannten "Third-Party-Audits" beauftragt XertifiX Auditor:innen in Indien, China und Vietnam mit den Kontrollen der Lieferketten.

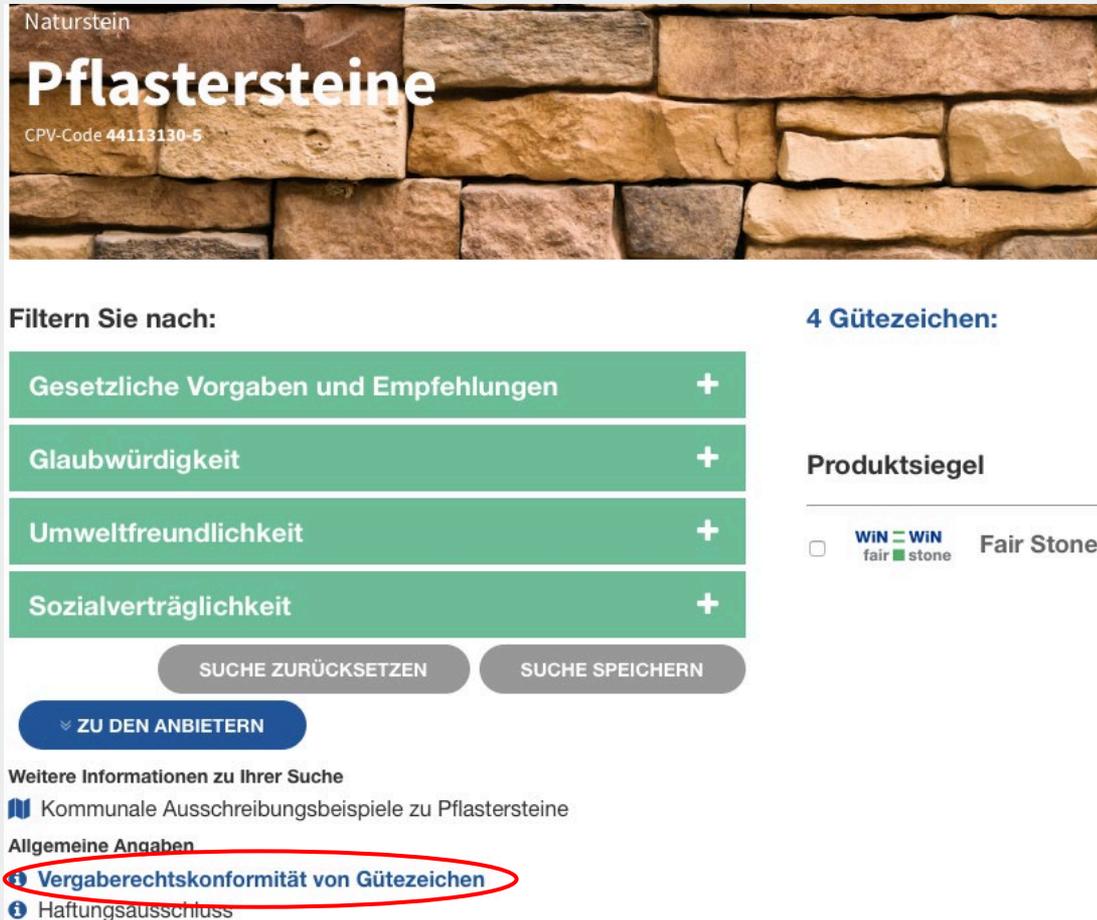
Ziel/ Schwerpunkt:

XertifiX überprüft regelmäßig Fabriken und Steinbrüche in Indien, China und Vietnam, um sicherzustellen, dass die Standardkriterien erfüllt werden: Der Standard umfasst die IAO-Kernarbeitsabkommen, darunter das Verbot von Kinderarbeit und Sklaverei, einen besseren Schutz der Gesundheit und Sicherheit von erwachsenen Arbeitnehmer:innen, gerechte Löhne und Arbeitszeiten, Umweltschutz und Rechtmäßigkeit. Wenn die Anforderungen erfüllt sind, stellt XertifiX Zertifikate für die Steine aus.

Gut zu wissen...

XertifiX führt in asiatischen Steinbrüchen und Fabriken unangekündigte Third-Party-Audits durch. XertifiX versteht seine Audits nicht nur als überprüfendes Instrumentarium, sondern auch und vor allem als wichtige, langfristig angelegte Bausteine zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der

Gütezeichen finden



Naturstein

Pflastersteine

CPV-Code 44113130-5

Filtern Sie nach:

- Gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen +
- Glaubwürdigkeit +
- Umweltfreundlichkeit +
- Sozialverträglichkeit +

SUCHE ZURÜCKSETZEN SUCHE SPEICHERN

ZU DEN ANBIETERN

Weitere Informationen zu Ihrer Suche

- Kommunale Ausschreibungsbeispiele zu Pflastersteine

Allgemeine Angaben

- Vergaberechtskonformität von Gütezeichen**
- Haftungsausschluss

4 Gütezeichen:

Produktsiegel

WIN = WIN fair stone Fair Stone

Gütezeichen finden



Konformitätsprüfung mit § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)

Der Kompass Nachhaltigkeit unterstützt Sie dabei herauszufinden, welche Gütezeichen zur Nachweisführung, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten geforderten Merkmalen entspricht, die gesetzlichen Bedingungen des § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV erfüllen.

Gütezeichen finden

Gütezeichen der Produktgruppe Natursteine	
	<p>Das Siegel wird von der IGEP Foundation vergeben. IGEP steht für „Indo German Export Promotion“ und fördert die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen indischen und deutschen Unternehmen. IGEP ist sowohl Siegelinhaber als auch Kontrolleur. Ziel des Siegels ist es, Kinderarbeit in der Natursteinindustrie in Indien zu verhindern und zu beenden.</p>
	<p>XertifiX e.V. kämpft gegen Kinder- und Sklavenarbeit bei Abbau und Verarbeitung von Natursteinen in Indien, China und Vietnam. Das Siegel garantiert die Einhaltung sozialer Mindeststandards. Die Anforderungen beziehen sich auf die Steinbrüche und alle beteiligten Verarbeitungsbetriebe in den Herkunftsländern.</p>
	<p>XertifiX e.V. kämpft gegen Kinder- und Sklavenarbeit bei Abbau und Verarbeitung von Natursteinen in Indien, China und Vietnam. Das Siegel garantiert die Einhaltung sozialer Mindeststandards. Die Anforderungen beziehen sich auf die Steinbrüche und alle beteiligten Verarbeitungsbetriebe in den Herkunftsländern. Um das anspruchsvollere XertifiX PLUS Siegel zu bekommen, müssen alle sogenannten Muss-Kriterien sowie zwei Drittel aller weiteren Kriterien erfüllt werden. Bei beiden Siegeln werden zweimal pro Jahr Kontrollen in allen Produktionsstätten durchgeführt.</p>

Teil 4

Das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers

C.

Ausführungsbedingungen

(§ 128 Abs. 2 GWB)

Ausführungsbedingungen

(§ 128 Abs. 2 GWB)

- **Regelung des § 128 Abs. 2 GWB:**

(2) ¹Öffentliche Auftraggeber können darüber hinaus besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags (Ausführungsbedingungen) festlegen, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand entsprechend § 127 Absatz 3 in Verbindung stehen. ²Die Ausführungsbedingungen müssen sich aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben. ³Sie können insbesondere wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange oder den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen umfassen.

- **Beispiele:** Begrenzung des Schadstoffausstoßes von Dienstfahrzeugen, Vorgabe der Brennstoffzellentechnologie, Strom aus erneuerbaren Energien, Recycling-Papier

Ausführungsbedingungen

(§ 128 Abs. 2 GWB)

- **Begriff der Ausführungsbedingungen:**
 - Ausführungsbedingungen werden nicht durch allgemeingültige Rechtsvorschriften vorgegeben, sondern **vom Auftraggeber zusätzlich festgelegt**.
 - Es handelt sich um Eingriffe in die grundsätzliche Freiheit des Unternehmens, wie er die Leistung ausführt.
 - Ausführungsbedingungen haben nichts mit der Eignung von Unternehmen zu tun. (Ziekow in: Ziekow/Völlink, 4. Aufl., § 128 GWB Rn. 20)
 - Ausführungsbedingungen sind in rechtlicher Hinsicht **besondere Vertragsbedingungen**. Sie können sich aus der **Leistungsbeschreibung** ergeben.
(Wiedemann in: Röwekamp/Kus/Portz/Prieß, 5. Aufl., § 128 GWB Rn. 25, 55; Ziekow in: Ziekow/Völlink, 4. Aufl., § 128 GWB Rn. 19)

Ausführungsbedingungen

(§ 128 Abs. 2 GWB)

- **Festlegung von Ausführungsbedingungen, z. B.**
 - durch Abgabe von **Eigenerklärungen** oder
 - durch **Verpflichtungserklärungen** über die Art und Weise der Auftragsdurchführung
- Die Nichteinhaltung dieser formellen Vorgaben führt zum **Ausschluss des Angebots** (gegebenenfalls nach Nachforderung einer solchen Erklärung).
- **Empfehlung:** Abforderung von Erklärungen des Bieters zu den Ausführungsbedingungen bereits **mit Abgabe des Angebots** (Ziekow in: Ziekow/Völlink, 4. Aufl., § 128 GWB Rn. 19)

Teil 3

Das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers

D.

Erteilung des Zuschlags, Zuschlagskriterien

Erteilung des Zuschlags, Zuschlagskriterien

(§ 127 Abs. 1 GWB)

▪ Regelung des § 127 Abs. 1 GWB:

(1) ¹Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. ²Grundlage dafür ist eine Bewertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. ³Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. ⁴Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.

- **Maximalprinzip als Normalfall der Beschaffung:** Mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln (als eine mehr oder weniger feststehende Größe) soll eine möglichst hochwertige, nachhaltige Leistung erworben werden.

Erteilung des Zuschlags, Lebenszykluskosten

(§ 59 VgV, § 16d EU Abs. 2 Nr. 5 bis Nr. 7 VOB/A)

- **Begriff der Lebenszykluskosten (Life-Cycle-Costing – LCC):**
 - Lebenszykluskosten sind Kosten einer Leistung **über dessen gesamte Lebensdauer**, d. h. Kosten
 - für die Anschaffung,
 - für die Nutzung und
 - für das Ende der Lebensdauer.
 - Im Vergaberecht werden die Lebenszykluskosten **ausschließlich aus der Perspektive des Auftraggebers als Kunde** betrachtet.
(Wiedemann in: Röwekamp/Kus/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 59 VgV Rn. 8)
 - Bei den Lebenszykluskosten werden **nur die negativen Zahlungsströme** berücksichtigt, d. h. die Ausgaben des Auftraggebers und die externen Kosten. Mögliche Erlöse werden vernachlässigt. Der Auftraggeber kann aber als gesondertes Zuschlagskriterium z. B. die Rentabilität mit einbeziehen.
(Wiedemann, a.a.O. Rn. 12)

Erteilung des Zuschlags, Lebenszykluskosten

(§ 59 VgV, § 16d EU Abs. 2 Nr. 5 bis Nr. 7 VOB/A)

- **Prognose über die Höhe der Lebenszykluskosten:**
 - Zur Beachtung des Transparenz- und Gleichbehandlungsgebots muss der Auftraggeber
 - die **Bestandteile der Lebenszykluskosten** abschließend vorgeben, (§ 16d EU Abs. 2 Nr. 5 VOB/A)
 - eine **Methode für die Ermittlung der Lebenszykluskosten** benennen (§ 16d EU Abs. 2 Nr. 6 VOB/A)
- Sofern ein Rechtsakt der EU eine gemeinsame Ermittlungsmethode vorgeben sollte, ist diese maßgeblich. (§ 16d EU Abs. 2 Nr. 7 VOB/A)

Bestandteile der Lebenszykluskosten

(§ 16d EU Abs. 2 Nr. 5 VOB/A)

Kosten, die vom Auftraggeber oder anderen Nutzern getragen werden
(§ 16d EU Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a) VOB/A)

Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen
(§ 16d EU Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b) VOB/A)

Erteilung des Zuschlags, Lebenszykluskosten

(§ 59 VgV, § 16d EU Abs. 2 Nr. 5 bis Nr. 7 VOB/A)

- Der Auftraggeber hat **die von den Unternehmen bereitzustellenden Daten** und die **Methode zur Ermittlung der Lebenszykluskosten** zu benennen und zwar in
 - der Auftragsbekanntmachung oder
 - den Vergabeunterlagen.
(§ 16d EU Abs. 2 Nr. 6 S. 1 VOB/A)
- **Begründung:**
(Holz in: Heiermann/Riedl/Rusam, 14. Aufl., § 16d EU VOB/A Rn. 49)
 - Die Vergleichbarkeit von Angeboten ist sicherzustellen.
 - Bisher gibt es keine allgemein gültige Berechnungsmethode für die Lebenszykluskosten.

Erteilung des Zuschlags, Lebenszykluskosten

(§ 59 VgV, § 16d EU Abs. 2 Nr. 5 bis Nr. 7 VOB/A)

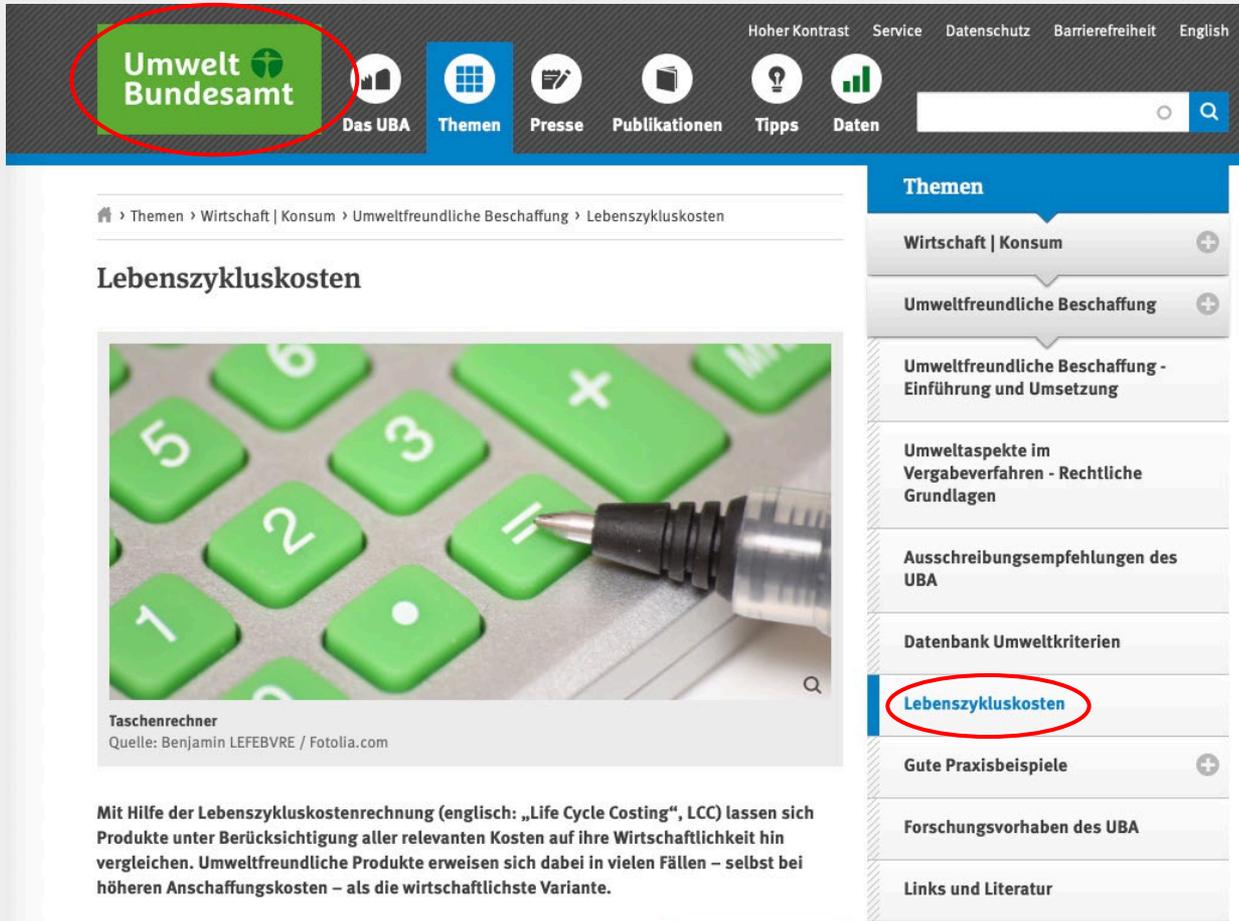
- **Arbeitshilfen für die Ermittlung von Lebenszykluskosten:**
(Wiedemann in: Röwekamp/Kus/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 59 VgV Rn. 26)
 - DIN EN 60300–3-3:2004 – Anwendungsleitfaden Lebenszykluskosten des Deutschen Instituts für Normung,
 - Richtlinie VDI 2884:2005 des Verbandes Deutscher Ingenieure – Beschaffung, Betrieb und Instandhaltung von Produktionsmitteln unter Anwendung von Life Cycle Costing (LCC)
 - Richtlinie VDI 2067:2012 des Verbandes Deutscher Ingenieure – Wirtschaftlichkeit gebäudetechnischer Anlagen – Grundlagen und Kostenberechnung
 - Richtlinie VDMA 34160:2006 des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau – Prognosemodell für die Lebenszykluskosten von Maschinen und Anlagen

Erteilung des Zuschlags, Lebenszykluskosten

(§ 59 VgV, § 16d EU Abs. 2 Nr. 5 bis Nr. 7 VOB/A)

- **Arbeitshilfen für die Ermittlung von Lebenszykluskosten:**
(Wiedemann in: Röwekamp/Kus/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 59 VgV Rn. 26)
 - Berechnungshilfen der Berliner Energieagentur für verschiedene Produktgruppen
LCC-Tool von ICLEI/Öko-Institut
 - LCC-Tool des Zentralverbandes Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.
(ZVEI) – Lifecycle Cost Evaluation (LCE)
 - **Excel-Tool des Umweltbundesamtes – Berechnungswerkzeug für Lebenszykluskosten verschiedener Produkte (LCC-Tool)**

Arbeitshilfen für die Ermittlung von Lebenszykluskosten



Umwelt Bundesamt

Das UBA Themen Presse Publikationen Tipps Daten

Hoher Kontrast Service Datenschutz Barrierefreiheit English

Themen

- Wirtschaft | Konsum
- Umweltfreundliche Beschaffung
- Umweltfreundliche Beschaffung - Einführung und Umsetzung
- Umweltaspekte im Vergabeverfahren - Rechtliche Grundlagen
- Ausschreibungsempfehlungen des UBA
- Datenbank Umweltkriterien
- Lebenszykluskosten**
- Gute Praxisbeispiele
- Forschungsvorhaben des UBA
- Links und Literatur

Themen > Wirtschaft | Konsum > Umweltfreundliche Beschaffung > Lebenszykluskosten

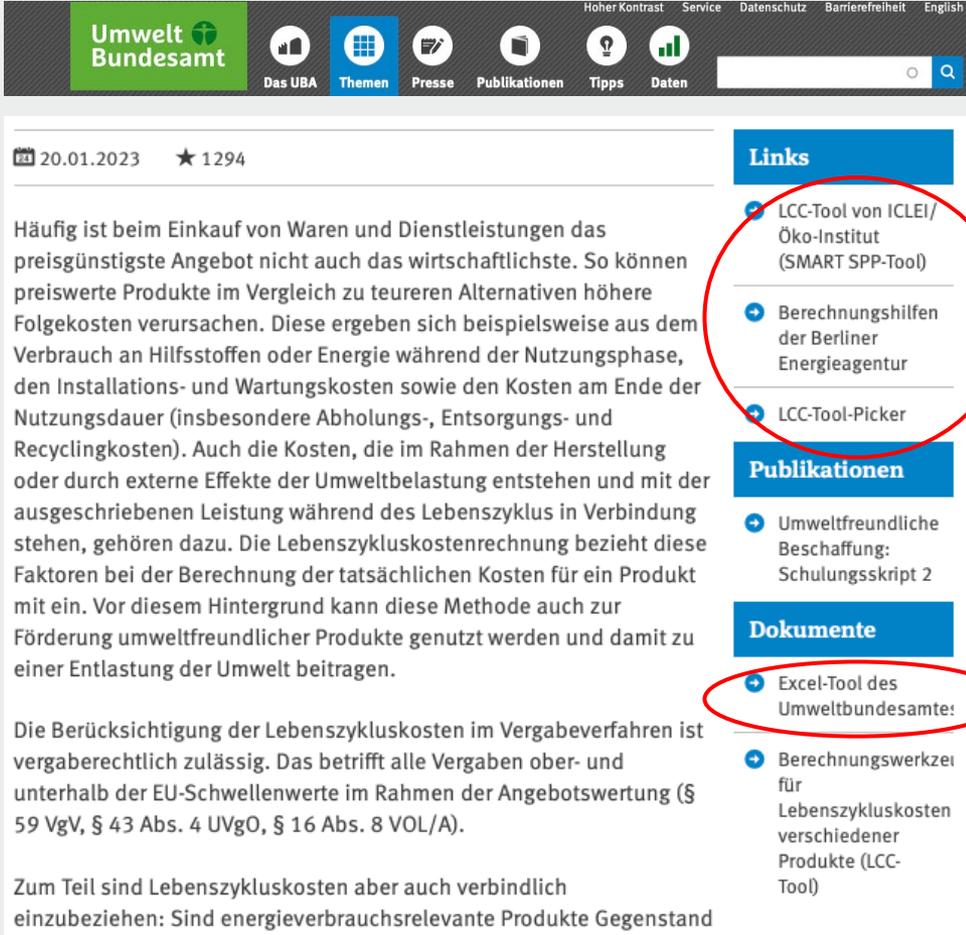
Lebenszykluskosten



Taschenrechner
Quelle: Benjamin LEFEBVRE / Fotolia.com

Mit Hilfe der Lebenszykluskostenrechnung (englisch: „Life Cycle Costing“, LCC) lassen sich Produkte unter Berücksichtigung aller relevanten Kosten auf ihre Wirtschaftlichkeit hin vergleichen. Umweltfreundliche Produkte erweisen sich dabei in vielen Fällen – selbst bei höheren Anschaffungskosten – als die wirtschaftlichste Variante.

Arbeitshilfen für die Ermittlung von Lebenszykluskosten



Umwelt Bundesamt

Das UBA Themen Presse Publikationen Tipps Daten

Hoher Kontrast Service Datenschutz Barrierefreiheit English

20.01.2023 ★ 1294

Häufig ist beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen das preisgünstigste Angebot nicht auch das wirtschaftlichste. So können preiswerte Produkte im Vergleich zu teureren Alternativen höhere Folgekosten verursachen. Diese ergeben sich beispielsweise aus dem Verbrauch an Hilfsstoffen oder Energie während der Nutzungsphase, den Installations- und Wartungskosten sowie den Kosten am Ende der Nutzungsdauer (insbesondere Abholungs-, Entsorgungs- und Recyclingkosten). Auch die Kosten, die im Rahmen der Herstellung oder durch externe Effekte der Umweltbelastung entstehen und mit der ausgeschriebenen Leistung während des Lebenszyklus in Verbindung stehen, gehören dazu. Die Lebenszykluskostenrechnung bezieht diese Faktoren bei der Berechnung der tatsächlichen Kosten für ein Produkt mit ein. Vor diesem Hintergrund kann diese Methode auch zur Förderung umweltfreundlicher Produkte genutzt werden und damit zu einer Entlastung der Umwelt beitragen.

Die Berücksichtigung der Lebenszykluskosten im Vergabeverfahren ist vergaberechtlich zulässig. Das betrifft alle Vergaben ober- und unterhalb der EU-Schwellenwerte im Rahmen der Angebotswertung (§ 59 VgV, § 43 Abs. 4 UVgO, § 16 Abs. 8 VOL/A).

Zum Teil sind Lebenszykluskosten aber auch verbindlich einzubeziehen: Sind energieverbrauchsrelevante Produkte Gegenstand

Links

- LCC-Tool von ICLEI/ Öko-Institut (SMART SPP-Tool)
- Berechnungshilfen der Berliner Energieagentur
- LCC-Tool-Picker

Publikationen

- Umweltfreundliche Beschaffung: Schulungsskript 2

Dokumente

- Excel-Tool des Umweltbundesamtes
- Berechnungswerkzeug für Lebenszykluskosten verschiedener Produkte (LCC-Tool)